EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0116/2002**

17. April 2002

*

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(2001)677 – C5-0645/2001 – 2001/0273(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatterin: Encarnación Redondo Jiménez

RR\466970DE.doc PE 307.178

DE DE

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

 Gemeinsamen Standpunkts

 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung

 Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

 Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

 EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 Gemeinsamen Standpunkts
 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE | 4 |
| LEGISLATIVVORSCHLAG | 5 |
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 6 |
| STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES | 8 |

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(2001)677 - 2001/0273 (CNS)).

In der Sitzung vom 10. Dezember 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0645/2001).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2001 Encarnación Redondo Jiménez als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 26. Februar und 17. April 2002.

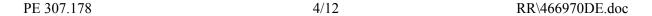
In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Albert Jan Maat und María Rodríguez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Encarnación Redondo Jiménez, Berichterstatterin; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Alexandros Baltas, (in Vertretung von Vicenzo Lavarra), Carlos Bautista Ojeda, Sergio Berlato, Niels Busk, Arlindo Cunha, Michl Ebner, Christel Fiebiger, Ilda Figueiredo (in Vertretung von Dimitrios Koulourianos) Francesco Fiori, Christos Folias, Jean-Claude Fruteau, Georges Garot, Lutz Goepel, Willi Görlach, Liam Hyland, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von António Campos) Astrid Lulling (in Vertretung von Robert William Sturdy), Xaver Mayer, Jan Mulder (in Vertretung von Giovanni Procacci), Karl Karl Erik Olsson, Neil Parish, Mikko Pesälä, Christa Prets (in Vertretung von María Izquierdo Rojo), Agnes Schierhuber, Dominique F.C. Souchet, Robert William Sturdy, Rijk van Dam (in Vertretung von Véronique Mathieu gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung) und Eurig Wyn (in Vertretung von Giorgio Celli).

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist diesem Bericht beigefügt.

Der Bericht wurde am 17. April 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.



LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(2001)677 – C5-0645/2001 – 2001/0273(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(2001)677 – C5-0645/2001 – 2001/0273(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001)677)¹,
- vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0645/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0116/2002),
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

RR\466970DE doc

¹ ABl. C 51 vom 26.2.2002, S. 368

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund: die Kontingentierungsregelung

Der Rat beschloss auf seiner Tagung im Mai 1993, die Kartoffelstärkeerzeugung zu beschränken, wenn sie 1,5 Millionen Tonnen überschreitet, was im Wirtschaftsjahr 1993/1994 effektiv der Fall war. Der Rat nahm infolgedessen im Juli 1994 die Grundverordnung zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung an (Verordnung Nr. 1868/94). Es wurde darin ein für drei Jahre geltendes Gemeinschaftskontingent von 1.592.000 Tonnen festgesetzt und eine Reserve von 110.000 Tonnen für Deutschland geschaffen.

Das Kontingent wurde später nach dem Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands erhöht. Aufgrund der Beschlüsse im Rahmen der Agenda 2000 wurde jedoch der Ausgleich für den Rückgang der Preise im Kartoffelstärkesektor höher angesetzt (75%) als im Getreidesektor (50%), weshalb eine Verringerung der Kontingente zur Gewährleistung der Haushaltsneutralität beschlossen wurde.

Im letzten Wirtschaftsjahr (2000/2001) belief sich das Gemeinschaftskontingent auf 1.762.148 Tonnen, die auf Deutschland, die Niederlande, Frankreich, Dänemark, Schweden, Finnland, Österreich und Spanien aufgeteilt wurden.

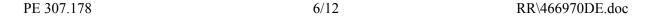
2. Vorschlag der Kommission

Die Europäische Kommission hat ihrem Vorschlag einen oberflächlichen Bericht beigefügt, in dem auf keines der Probleme im Zusammenhang mit der Stützungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung eingegangen wird, die in einer Studie zur Bewertung des Getreidestärke- und Kartoffelstärkesektors, welche bei einer unabhängigen Einrichtung in Auftrag gegeben wurde, behandelt werden sollen.

Die Kommission schlägt eine Verlängerung der gegenwärtigen Kontingentierungsregelung um drei Jahre vor. Sie behält sich jedoch in Erwägungsgrund 3 ihres Vorschlags das Recht vor, vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums unter Berücksichtigung der genannten Bewertungsstudie und des Sonderberichts, der vom Rechnungshof im Oktober 2001 vorgelegt wurde, Änderungen vorzuschlagen. Ferner weist die Kommission in ihrem Bericht darauf hin, dass im Rahmen der Agenda 2000 und insbesondere in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1766 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/99, vorgesehen ist, dass der Mindestpreis und die Zahlungen an die Kartoffelerzeuger angepasst werden können, falls eine letzte Senkung des Interventionspreises für Getreide im Rahmen der Agenda 2000 (Halbzeitbewertung der Agenda 2000) beschlossen wird.

3. Bemerkungen

Das Europäische Parlament hat bereits mehrfach die Bedeutung hervorgehoben, die dem Kartoffelanbau für die Kartoffelstärkeerzeugung zukommt und die zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt werden darf. Es ist allerdings, wie dies schon bei den meisten landwirtschaftlichen Sektoren der Fall war, der Zeitpunkt gekommen, die Stützungsmaßnahmen für diesen Sektor zu überprüfen, um die Beihilfen zu aktualisieren und die Schwachstellen des Systems zu beseitigen.



Zu den Stützungsmaßnahmen zugunsten des Kartoffelstärkesektors gehört Folgendes:

- 1. Zahlung eines Mindestpreises durch die Unternehmen an die Kartoffelerzeuger (178,31 Euro je Tonne)
- 2. Ausgleichszahlung an die Landwirte (110,54 Euro je Tonne)
- 3. Prämie für die verarbeitende Industrie (22,25 Euro je Tonne)
- 4. Produktionserstattungen in gleicher Höhe wie für Getreidestärke (variabel)
- 5. Gleiche Ausfuhrerstattungen wie für Getreidestärke (variabel). Im Falle des Erhalts einer Produktionserstattung wird deren Betrag von der Ausfuhrerstattung abgezogen.
- 6. Kontingent, das nach Ländern aufgeteilt wird, die es ihrerseits für einen Bezugszeitraum auf ihre eigenen Unternehmen aufteilen.

Davon fallen nur die Prämie für die verarbeitende Industrie und die Kontingentierungsregelung in den Geltungsbereich der Grundverordnung, die durch den vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission geändert werden soll. Keine dieser Stützungsmaßnahmen darf jedoch isoliert betrachtet werden, wenn man sich mit der privilegierten Situation, in der sich die Kartoffelstärkeerzeugung befindet, befasst. In Anbetracht all dieser Maßnahmen besteht kein Zweifel daran, dass der Sektor in den Genuss einer massiven Stützung kommt, die sich mit der in anderen landwirtschaftlichen Sektoren in keiner Weise vergleichen lässt.

Die Kommission müsste, wie sie dies in Erwägungsgrund 3 ihres Vorschlags vorschlägt, die Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Sonderberichts überprüfen, der vom Rechnungshof der EU im Oktober 2001 veröffentlicht wurde (Nr. 8/2001). Die Kommission sollte infolgedessen Vorschläge zur Behebung der Schwachstellen vorlegen, die vom Rechnungshof ermittelt wurden, der unter anderem empfiehlt, die bestehenden Mängel bei den nationalen Kontrollmechanismen und bei der Leistung der Zahlung des Mindestpreises durch die Unternehmen an die Kartoffelerzeuger zu beheben. Der Rechnungshof weist auch auf die Komplexität und mangelnde Transparenz der Berechnungsmethode für die Produktionserstattungen hin.

Neben den Empfehlungen des Rechnungshofes sollte die Kommission auch im Hinblick auf eine Reform der Stützungsmaßnahmen für den Sektor die laufenden Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation berücksichtigen, um zu vermeiden, dass die direkten Beihilfen für die Stärkekartoffelerzeuger eines Tages in die "Gelbe Box" einbezogen werden.

Ihre Berichterstatterin tritt für die Verlängerung der geltenden Kontingentierungsregelung um ein Jahr ein, um dem Sektor kein falsches Signal zu geben, und ersucht die Europäische Kommission, einen Reformvorschlag vorzulegen, der die gesamte gemeinschaftliche Stützungsregelung für Kartoffelstärke berücksichtigt. Sie möchte, dass dadurch die Unklarheiten des Vorschlags der Kommission beseitigt werden, welche die in der Grundverordnung vorgesehene Verlängerung um drei Jahre beibehalten will, sich jedoch das Recht vorbehält, noch während dieses Zeitraums Änderungen vorzuschlagen. Solche Unklarheiten waren noch nie geeignet, den betroffenen Kreisen eine angemessene Planung zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat den Vorschlag der Kommission gebilligt und ist dem Vorschlag der Berichterstatterin nicht gefolgt.

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(2001) 677 – C5-0645/2001 – 2001/0273(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

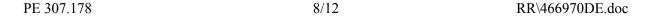
VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 21./22. Januar 2002 benannte der Haushaltsausschuss Jan Mulder als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 25. Februar 2002.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, Anne Elisabet Jensen und Francesco Turchi, stellvertretende Vorsitzende; Jan Mulder, Verfasser der Stellungnahme; Herbert Bösch (in Vertretung von Joan Colom i Naval), Carlos Costa Neves, Den Dover, Bárbara Dührkop Dührkop, Göran Färm, Salvador Garriga Polledo, María Esther Herranz García (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Wolfgang Ilgenfritz, Guido Podestà, Esko Olavi Seppänen (in Vertretung von Chantal Cauquil), Per Stenmarck, Kyösti Tapio Virrankoski und Ralf Walter.



KURZE BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Nach der geltenden Regelung¹ müssen die Kontingente für Kartoffelstärke den Mitgliedstaaten alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an den Rat zugeteilt werden. Die Kontingentierungsregelung läuft im Juni 2002 aus. Die Kommission schlägt jetzt vor, die derzeitige Kontingentierungsregelung um weitere drei Jahre, bis zum Wirtschaftsjahr 2004/05, zu verlängern.

Die Kommission verweist auch auf den im Oktober 2001 veröffentlichten Sonderbericht des Rechnungshofs. Aufgrund der ihr auferlegten Frist (31. Oktober) war es der Kommission nicht möglich, die Ergebnisse der daraufhin eingeleiteten Prüfung in dem vorliegenden Vorschlag zu berücksichtigen. Daher ist es denkbar, dass aufgrund des Prüfungsberichts in Verbindung mit einer externen Studie, die demnächst veröffentlicht werden dürfte, und der Halbzeitbewertung der GAP, mit der Mitte 2002 begonnen werden soll, weitere Änderungen an der Verordnung vorgenommen werden.

2. Allgemeine Bewertung der Kontingentierungsregelung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die geltende Kontingentierungsregelung zufriedenstellend funktioniert hat. Die Kartoffelstärkeerzeugung entsprach mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 1995/96 und 1998/99, als sie wegen schlechter Witterungsbedingungen auf 1,58 Millionen Tonnen bzw. 1,66 Millionen Tonnen fiel, annähernd dem von der Gemeinschaft festgesetzten Kontingent (siehe nachstehende Tabelle).

Entwicklung der Kartoffelstärkeerzeugung und des EU-Basiskontingents

1 000 t

| ELI | 1005/06 | 1006/07 | 1007/00 | 1000/00 | 1000/2000 | 2000/01 | 2001/02 |
|---|---------|---------|---------|---------|-----------|---------|---------|
| EU | 1995/96 | 1996/97 | 1997/98 | 1998/99 | 1999/2000 | 2000/01 | 2001/02 |
| ERZEUGUNG | 1 578 | 1 862 | 1 870 | 1 660 | 1 805 | 1 850 | |
| KONTINGENT | 1 760 | 1 864 | 1 864 | 1 864 | 1 864 | 1 814 | 1 762 |
| Verhältnis Erzeugung/Kon- tingent | 90% | 100% | 100% | 89% | 97% | 102% | |

Für den Fall einer Überproduktion sieht die Verordnung für die Kartoffelstärkehersteller die Möglichkeit vor, 5% des Kontingents für das folgende Wirtschaftsjahr in Anspruch zu nehmen, das in diesem Fall entsprechend gekürzt wird².

Was die Verwaltung der Kontingentierungsregelung anbelangt, so haben die Mitgliedstaaten die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen, aus denen sich ein Anspruch auf die Prämie ergibt, und die Nichtüberschreitung der den Kartoffelstärkeherstellern zugeteilten

RR\466970DE.doc 9/12 PE 307.178

¹ Verordnung Nr. 1868/94 des Rates, Artikel 3 Absatz 1 (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

² Ibid., Artikel 6 Absatz 2.

Unterkontingente nachzuprüfen¹.

Dem Sonderbericht des Rechnungshofs zufolge waren die Begünstigten mit der geltenden Regelung relativ zufrieden: Sie stellen ihre Funktionsweise nicht in Frage, obwohl sie einräumen, dass ihre Ziele nicht in vollem Umfang erreicht wurden².

3. Änderungsvorschläge

Der Verfasser der Stellungnahme ist für den Vorschlag, schlägt aber einige zusätzliche Komponenten vor, um den Empfehlungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen. In seinem Bericht fördert der Rechnungshof einige Unzulänglichkeiten bei der Durchführung der derzeitigen Regelung zutage. So bestand bei den Mitgliedstaaten z.B. die Tendenz, die Kontrollbestimmungen unterschiedlich auszulegen, so dass die Qualität der Kontrollen vor Ort sehr unterschiedlich war³. Um hier Abhilfe zu schaffen, empfiehlt der Verfasser der Stellungnahme der Kommission, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Kontrollen in der ganzen Gemeinschaft einheitlich durchgeführt werden.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass sich anhand der verfügbaren Informationen nicht zuverlässig ermitteln lässt, ob die Ziele der Regelung, insbesondere Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der stärkeverarbeitenden Industrie, Sicherung des Einkommens der mit den Direktbeihilfen unterstützten Landwirte und Ausgleich des strukturellen Nachteils der Kartoffelstärkeunternehmen, erreicht wurden.

Zu dem letztgenannten Punkt gab der Verband der Kartoffelstärkeunternehmen 1996 beim Wirtschaftsinstitut für Agrarforschung der Niederlande eine Wirtschaftsstudie in Auftrag. Dem Bericht zufolge machte der strukturelle Nachteil der Kartoffelstärkeindustrie gegenüber der Maisstärkeindustrie 1995 81 Euro je Tonne Stärke aus. Die Studie wurde im Jahr 2001 aktualisiert: Danach erhöhte sich dieses Gefälle im Jahr 2000 auf 84 Euro je Tonne.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Kommission sich mit diesen Behauptungen auseinandersetzen und erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der geltenden Regelung unterbreiten sollte, wenn sie mit der Halbzeitbewertung der GAP beginnt.

Darüber hinaus schlägt der Verfasser der Stellungnahme Änderungen vor, die die vorherige Anhörung der Haushaltsbehörde erfordern würden, falls sich die Ausgaben gegenüber dem derzeitigen Vorschlag ändern sollten. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass keine Einschränkungen bei anderen aus der Unterrubrik 1a finanzierten Programmen vorgenommen werden, falls sich herausstellt, dass die Kosten des neuen Vorschlags höher ausfallen als erwartet.

10/12

PE 307.178

¹ Verordnung Nr. 97/95 des Rates, Artikel 13 Absatz 1 (ABl. L 16 vom 24.1.1995, S. 3).

² Sonderbericht Nr. 8/2001 des Rechnungshofs, Ziffer 38.

³ Sonderbericht Nr. 8/2001 des Rechnungshofs, Ziffer 33.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

ÄNDERUNGSANTRAG ZUM ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

[Das Europäische Parlament]

ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags mit der Obergrenze der Rubrik 1 der geltenden Finanziellen Vorausschau vereinbar sind.

Begründung

Der für die Ausgleichszahlungen und Prämien für Kartoffelstärke (B1-1021) vorgeschlagene Betrag sollte mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sein. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt von der Legislativbehörde andere Beträge vorgeschlagen werden, so muss die Haushaltsbehörde erneut konsultiert werden. In diesem Fall würde der Haushaltsausschuss die Auswirkungen auf die in der geltenden Finanziellen Vorausschau vorgesehene Obergrenze prüfen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM ENTWURF EINES LEGISLATIVTEXTES

Vorschlag der Kommission¹ Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3a (neu)

(3a) Der Finanzrahmen dieser Vorschläge sollte mit der derzeitigen Obergrenze der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau vereinbar sein, ohne dass bei anderen Programmen, die zurzeit finanziert werden, Einschränkungen vorgenommen werden.

RR\466970DE.doc 11/12 PE 307.178

DE

¹ ABl. C 51 vom 26.02.2002, S. 368.

Begründung

Der für die Ausgleichszahlungen und Prämien für Kartoffelstärke (B1-1021) vorgeschlagene Betrag sollte mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau vereinbar sein. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt von der Legislativbehörde andere Beträge vorgeschlagen werden, so muss die Haushaltsbehörde erneut konsultiert werden. In diesem Fall würde der Haushaltsausschuss die Auswirkungen auf die in der geltenden Finanziellen Vorausschau vorgesehene Obergrenze prüfen.

Änderungsantrag 2 Artikel 1 Absatz 2 Ziffer -1 (neu)

-1. Auf der Grundlage der Feststellungen im Sonderbericht Nr. 8/2001 des Rechnungshofs prüft die Kommission, ob die Ziele der Regelung, insbesondere Sicherstellung der Effizienz des Kontrollmechanismus, Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der stärkeverarbeitenden Industrie, Sicherung des Einkommens der mit den Direktbeihilfen unterstützten Landwirte und Ausgleich des strukturellen Nachteils der Kartoffelstärkeunternehmen, erreicht wurden. Falls erforderlich, unterbreitet die Kommission im Zusammenhang mit der Halbzeitbewertung der GAP Vorschläge zur Änderung der geltenden Regelung.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Kommission einen Vorschlag zur Revision der Quotenregelung unterbreiten sollte, falls sich dies aufgrund des Sonderberichts Nr. 8/2001 des Rechnungshofs und der externen Evaluierung der Beihilferegelung für Kartoffelstärke als notwendig erweisen sollte.